

Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 1. Juli 2013
StAnz. S. 1423

Aufgrund des § 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Wege des Eilentscheids am 13. Juni 2013 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 24. Juni 2013, Az. 0302030100-019/TM, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ vom 28. November 2012, StAnz. S. 31, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Zulassung zum ersten Fachsemester des Bachelorstudiengangs "Deutsches und französisches Recht" setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber in demselben Bewerbungsverfahren auch eine Zulassung zum Examensstudiengang Rechtswissenschaft (Abschluss Erste juristische Prüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erhält. Eine Bewerbung für das erste Fachsemester des Bachelorstudiengangs "Deutsches und französisches Recht" kann daher nur in Verbindung mit einer Bewerbung für den Examensstudiengang Rechtswissenschaft (Abschluss Erste juristische Prüfung) erfolgen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „240“ durch die Zahl „246“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Studium gliedert sich in ein Studium von sechs Semestern an der Universität Mainz (Inlandsstudium) sowie in ein Studium von zwei Semestern an einer französischen Partneruniversität des Fachbereichs gemäß § 3 Abs. 1 (Auslandsstudium).“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Zahl „174“ durch die Zahl „180“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 4 erhält folgende Fassung:

„In begründeten Einzelfällen kann das Auslandsstudium nach Entscheidung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit Université de Bourgogne auch dann begonnen werden, wenn noch keine 180 Leistungspunkte vorliegen.“

dd) Der bisherige Satz 5 wird gestrichen.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „180“ durch die Zahl „186“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „101“ durch die Zahl „98“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „240“ durch die Zahl „246“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 wird die Zahl „168“ durch die Zahl „174“ ersetzt

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 6 wird gestrichen.

b) Absatz 11 wird gestrichen.

5. In § 11 Absatz 2 Nr. 2 wird Satz 2 gestrichen.

6. § 13 Absatz 5 wird gestrichen.

7. In § 14 Absatz 2 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Ein Referat oder eine referatsähnliche mündliche Prüfung kann aus einer Einzel- oder Gruppenarbeit bestehen; bei Gruppenarbeiten können insbesondere binationale Gruppen aus deutschen Studierenden und den Studierenden der ausländischen Partneruniversität gebildet werden.“

8. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 12 und die Note für die Bachelorarbeit mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die erste und zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

9. Anhang 1 „Module“ wird wie folgt geändert:

a) Tabelle „1. Modul ‚Bürgerliches Recht I‘“ wird wie folgt geändert

aa) Die Lehrveranstaltung „BGB Allgemeiner Teil“ wird in „Einführung in das Bürgerliche Recht und Vermögensrecht (BGB AT)“ umbenannt.

bb) Die Lehrveranstaltung „Schuldrecht I und II“ wird in „Schuldrecht AT und Verträge“ umbenannt.

b) In Tabelle „4. Modul ‚Strafrecht II‘“ wird in Zeile „Strafrecht III“ und in Zeile „Strafrecht IV“ in Spalte „Regelsemester“ die Angabe „4“ durch „3“ ersetzt.

c) Tabelle „5. Modul ‚Öffentliches Recht I‘“ wird wie folgt geändert.

aa) Die Lehrveranstaltung „Staatsrecht I“ wird in „Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht)“ umbenannt.

bb) Die Lehrveranstaltung „Staatsrecht II“ wird in „Staatsrecht II (Grundrechte)“ umbenannt.

d) Tabelle „7. Modul ‚Fallbearbeitung in einem Rechtsgebiet mit Hausarbeit‘“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Lehrveranstaltung „Einführung wissenschaftliches Arbeiten“ wird in „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Rechtswissenschaft)“ umbenannt.

bb) In Zeile „Einführung wissenschaftliches Arbeiten“ und in Zeile „Gesamt“ wird in Spalte „LP“ die Angabe „9“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

e) Tabelle „9. Modul ‚Bürgerliches Recht IV‘“ erhält folgende Fassung:

9. Modul „Bürgerliches Recht IV“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Zivilprozessrecht	V	5	Pfl	3	5		
Gesellschaftsrecht	V	6	Pfl	3	4		
Übung für Fortgeschrittene: Bürgerliches Recht	Ü	6	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	2 Modulteilprüfungen im Rahmen der Übung als übergreifende Modulprüfung für die Module 8 und 9: 1 Klausur (180 Minuten) und 1 Hausarbeit Die Gesamtnote der Modulprüfung wird als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten gebildet und geht, mit der Gesamtzahl der Leistungspunkte für die Module 8 und 9 gewichtet, in die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 17 Abs. 4 ein.						
Gesamt				8 SWS	12 LP	keine	
Zugangsvoraussetzung	Bestehen der Module 1, 2 und 7						

f) Tabelle „10. Modul ‚Strafrecht III‘“ wird wie folgt geändert:

Die Lehrveranstaltung „Übung Strafrecht für Fortgeschrittene“ wird in „Übung für Fortgeschrittene: Strafrecht“ umbenannt.

g) Tabelle „12. Modul ‚Öffentliches Recht IV‘“ wird wie folgt geändert:

Die Lehrveranstaltung „Übung Öffentliches Recht für Fortgeschrittene“ wird in „Übung für Fortgeschrittene: Öffentliches Recht“ umbenannt.

h) Tabelle „13. Modul ‚Fachspezifisches Französisch und Methodik des französischen Rechts‘“ wird wie folgt geändert:

aa) In Zeile „Methodik des französischen Rechts I“ wird in Spalte „LP“ die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

bb) In Zeile „Gesamt“ wird in Spalte „LP“ die Angabe „9“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

i) Tabelle „14. Modul ‚Methodik und Systematik des französischen Rechts‘“ wird wie folgt geändert:

aa) In Zeile „Methodik des französischen Rechts II“ wird in Spalte „Regelsemester“ die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

bb) In Zeile „Intensivkurs zum französischen Recht“ wird in Spalte „LP“ die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

cc) In Zeile „Gesamt“ wird in Spalte „LP“ die Angabe „9“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

j) Tabelle „15. Modul ‚Rechtsvergleichendes Seminar‘“ wird wie folgt geändert:

Die Lehrveranstaltung „Rechtsvergleichendes Seminar“ wird in „Rechtsvergleichendes Seminar (deutsch-französisches Recht)“ umbenannt.

k) In Tabelle „16. Modul ‚Praktische Studienzeit‘“ wird in Zeile „Praktische Studienzeit im Umfang von 4 Wochen“ in Spalte „Regelsemester“ die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 1. Juli 2013
Der Dekan des Fachbereichs 03
– Rechts- Wirtschaftswissenschaften –
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Andreas Roth